

Teststrategie ab April 2021 an Thüringer Schulen

An die Sorgeberechtigten von Schülerinnen und
Schüler ab der Klassenstufe 5

sowie die volljährigen
Schülerinnen und Schüler

Freiwillige Testungen von Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 5

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

das anhaltende Infektionsgeschehen in Thüringen hat Auswirkungen auf den Schulbetrieb und stellt alle an Schule Beteiligten weiterhin vor große Herausforderungen. Unser oberstes Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern aller Klassenstufen ab 12. April 2021 einen möglichst sicheren Präsenzunterricht anbieten zu können. Dazu erhalten alle Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 die Möglichkeit, freiwillig an **wöchentlich zwei Selbsttestungen** zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion in der Schule teilzunehmen.

Welcher Test wird angewendet?

In den weiterführenden Thüringer Schulen (ab der Klassenstufe 5) kommt der SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma Roche Diagnostics Deutschland GmbH zum Einsatz. Dieser Test besitzt eine Zulassung als Antigentest zur Eigenanwendung (im Folgenden Selbsttest genannt) durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Selbsttest ist einfach in der Handhabung und gibt bereits nach ca. 15 Minuten einen Aufschluss darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Die Probenentnahme erfolgt eigenständig über einen Abstrich im vorderen Nasenbereich.

In Vorbereitung der Selbsttestungen bitte ich darum, dass Sie mit Ihrem Kind folgendes Video zur Testdurchführung ansehen:

<https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/>



Ist die Testung verpflichtend?

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht abhängig von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der freiwilligen Selbsttestung in der Schule.

Durch die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler ist eine Widerspruchserklärung abzugeben, wenn an der Durchführung der Selbsttestung in der Schule **keine Teilnahme** erfolgen soll. Die Widerspruchserklärung finden Sie als Vorlage auf der Homepage unserer Schule.

Liegt der Schule die Widerspruchserklärung vor, wird der Schülerin/dem Schüler kein Selbsttest ausgehändigt. Sie/er nimmt an der Selbsttestung in der Schule nicht teil.

Sie können die Widerspruchserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft rückgängig machen.

Wie ist die Testung von Schülerinnen und Schülern organisiert?

Die Selbsttestungen finden immer am Montag und voraussichtlich am Donnerstag in den ersten Unterrichtsstunden für alle Schülerinnen und Schüler statt, für die kein Widerspruch vorliegt.

Vor der allerersten Selbsttestung erfolgt einmalig eine aktenkundige Belehrung zur Selbsttestung durch die anwesende Lehrkraft, vor den Folgeselbsttestungen jeweils eine mündliche.

Inhalte der Belehrung sind:

- Sofern die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht, darf diese für den Zeitraum der Probenentnahme abgenommen werden. Sie ist im Anschluss unverzüglich und ohne Aufforderung wieder aufzusetzen.
- Die Durchführung des Covid-19-Selbsttests erfolgt eigenständig und unter pädagogischer Aufsicht. Eine Hilfestellung durch das pädagogische Personal beim Nasenabstrich erfolgt nicht.
- Die benutzten Selbsttests werden nach den Anweisungen des pädagogischen Personals entsorgt.
- Covid-19 ist gemäß Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Ein positives Testergebnis muss gemeldet werden.
- Sollte es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Selbstverletzung kommen, ist die Aufsichtsperson unmittelbar zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Selbsttestung in der Schule gesetzlich unfallversichert.
- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln behalten ihre Gültigkeit.

Den Selbsttest erhalten die Schülerinnen und Schüler vom pädagogischen Personal, welches die Testung beaufsichtigt.

Wie wird mit einem positiven Ergebnis eines Selbsttests verfahren?

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht in jedem Fall mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar.

Die Schulleitung ist daher verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Ergebnis einer Selbsttestung in der Schule zu informieren.

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schülerinnen und Schüler werden ab Bekanntwerden des Testergebnisses in der Schule von der Lerngruppe isoliert. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern benachrichtigen wir umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung.

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe in der ein positiver Testergebnis aufgetreten ist, gilt: Sie bleiben im Unterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte das positive Testergebnis beispielsweise durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Veranlassung eines bestätigenden Tests sowie von weiteren Schritten für die Lerngruppe obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

Werden individuelle Bescheinigungen zu Testungen in der Schule ausgestellt?

Die Schule kann derzeit keine individuellen Bescheinigungen zu den durchgeführten Selbsttestungen und deren Ergebnis ausstellen.

Sonstige Informationen

Die Durchführung der Schnelltestungen in der Schule befreit nicht von den gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit im Schulalltag.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

